



Reitbahnreglement



1. Benutzung der Reithalle

- 1.1. Aktiv-, Junioren- sowie Ehrenmitglieder und Veteranen des Reitvereins Bern (RV Bern)
 - a. Freies Bahnreiten zu den für den RV Bern reservierten Zeiten mit eigenem oder fremdem Pferd. Während den für den RV Bern reservierten Zeiten dürfen keine Reitstunden durchgeführt werden. Kommerzielle Aktivitäten sind nicht gestattet.
- 1.2. Personen mit Benutzungsvertrag
 - a. Während der vertraglich reservierten Zeit: Personen mit Benutzungsvertrag mit eigenem oder fremdem Pferd oder Pferd von Personen mit Benutzungsvertrag mit fremder Reiterin bzw. fremdem Reiter.
 - b. Während der freien Zeit: Person mit Benutzungsvertrag mit eigenem oder fremdem Pferd. Während der freien Zeit besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Halle. Reitstunden dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle anwesenden Reiterinnen und Reiter damit einverstanden sind. Kommerzielle Aktivitäten sind nicht gestattet.
- 1.3. Vorstandsmitglieder des RV Bern sowie Mitglieder des OK Bärner Pferdesportwoche
 - a. Freies Bahnreiten zu den für den RV Bern reservierten Zeiten mit eigenem oder fremdem Pferd. Während den für den RV Bern reservierten Zeiten dürfen keine Reitstunden durchgeführt werden. Kommerzielle Aktivitäten sind nicht gestattet.
 - b. Während der freien Zeit: Vorstandsmitglieder bzw. OK-Mitglieder mit eigenem oder fremdem Pferd. Reitstunden dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle anwesenden Reiterinnen und Reiter damit einverstanden sind. Kommerzielle Aktivitäten sind nicht gestattet.
- 1.4. Gruppen und Vereine mit Benutzungsvertrag
 - a. Während der vertraglich reservierten Zeit.
- 1.5. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des RV Bern.
 - a. Während der ausgeschriebenen Kurszeiten
- 1.6. Der aktuelle Belegungsplan ist auf der Homepage des Reitvereins Bern (www.rvbern.ch) publiziert und in der Reithalle (Hallengtür) angeschlagen.

2. Allgemeine Ordnung

- 2.1. Es ist in der ganzen Reitanlage auf gute Ordnung zu achten. Holzstücke, Papierfetzen und andere Abfälle gehören nicht in die Reitbahn. Vorplatz und Eingangsbereich sind sauber zu hinterlassen. Die Türen der Reithalle sind nach der Benützung ordentlich zu verschliessen und die Lichter zu löschen.
- 2.2. Die Parkordnung ist gemäss Publikation am Anschlagbrett in der Reitbahn zu befolgen.
- 2.3. In der Reithalle herrscht absolutes Rauchverbot.
- 2.4. Kleidungsstücke, Halftern und andere Reitutensilien sind an den dafür angebrachten Garderobenhaken aufzuhängen.
- 2.5. Hindernismaterial ist nach der Benützung an den hierfür vorgesehenen Platz in der Reithalle zu verräumen.
- 2.6. Hunde sind auf dem gesamten Areal an der Leine zu führen. Der Reitbetrieb darf durch Hunde nicht gestört werden.
- 2.7. Die Beregnungsanlage darf nur durch die Hallenpflegerin bzw. den Hallenpfleger bedient werden.
- 2.8. Die sanitären Anlagen sind sauber und ordentlich zu verlassen.
- 2.9. Wird die Halle von mehreren Reiterinnen und Reiter gleichzeitig benützt, so ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Sind vier oder mehr Reiterinnen und Reiter in der Bahn, so haben alle auf der gleichen Hand zu reiten. Eine Reiterin oder ein Reiter übernimmt das Kommando zum Handwechsel. Es gilt Rechtsverkehr (man kreuzt sich so, dass man sich wie im Strassenverkehr die linke Hand geben kann) und für die schnellere Gangart ist der äussere Hufschlag freizuhalten.
- 2.10. **Longieren**
Es darf nur longiert werden, wenn **keine weiteren Reiterinnen und Reiter** in der Bahn sind.
- 2.11. **Frei- und Wälzenlassen von Pferden**
Pferde dürfen nur frei- bzw. wälzen gelassen werden, wenn **keine weiteren Reiterinnen und Reiter** in der Halle sind. Die Pferde sind dabei zu beaufsichtigen.
- 2.12. Nach dem Longieren sowie auch nach dem Wälzenlassen ist der Boden an den entsprechenden Stellen wieder auszuebnen.
- 2.13. Bei Benutzung der Halle gelten die allgemeinen Reitbahnregeln.

3. Verwaltung, Aufsicht und Sanktionen

- 3.1. Die Verwaltung und Aufsicht über die Reithalle obliegt dem Vorstand des RV Bern. Er setzt hierfür eine Hallenverwalterin oder einen Hallenverwalter ein, die bzw. der auch für die Einhaltung dieses Reglementes zuständig ist.
- 3.2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Hallenverwalterin oder der Hallenverwalter sind berechtigt, innerhalb der Reitanlage Anordnungen und Massnahmen für einen geordneten Reitbetrieb zu treffen. Diesen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können Sanktionen nach sich ziehen.
- 3.3. Bei Verletzungen der Benutzungsordnung kann der Vorstand des RV Bern nach Anhörung der betreffenden Person die Benutzung der Reithalle untersagen und bestehende Benutzungsverträge per sofort auflösen.

4. Haftung

- 4.1. Der Reitverein Bern lehnt jegliche Haftung an Pferd, Mensch und Material in Bezug auf die Benutzung der Reitanlage Rörswil (Reithalle und Aussenbereich) ab.

Die Benützung der gesamten Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

- 4.2. Die Benutzerinnen und Benutzer der Reitanlage haben Schäden in oder an der Reithalle bzw. an den umliegenden Kulturen der Hallenverwalterin bzw. dem Hallenverwalter unverzüglich zu melden und dafür zu sorgen, dass die Schäden behoben werden.
- 4.3. Den Benutzerinnen und Benutzern der Reitanlage wird empfohlen, das Unfall- und Haftpflichtrisiko mit einer eigenen privaten Haftpflichtversicherung abzudecken.

Bern, den 14. März 2015

Reitverein Bern



Präsidentin RV Bern



Reithallenverwalterin